

Paper-ID: VGI_192101



Das Bundesvermessungsamt

Eduard Doležal ¹

¹ Hofrat, o. ö. Professor an der Technischen Hochschule in Wien

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **19** (1–2), S. 1–3

1921

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_192101,  
Title = {Das Bundesvermessungsamt},  
Author = {Dole{\v z}al, Eduard},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {1--3},  
Number = {1--2},  
Year = {1921},  
Volume = {19}  
}
```



1

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

ÖSTERREICHISCHEN GEOMETERVEREINES.

Redaktion: Hofrat Prof. Dr. Ing. h. c. E. Doležal und Baurat Ing. S. Wellisch.

Nr. 1/2.

Wien, im April 1921.

XIX. Jahrgang.

Das Bundesvermessungsamt.

Zufolge der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung der Republik Oesterreich hat die neue Zentralstelle für das Vermessungswesen die Bezeichnung «Bundesvermessungsamt» erhalten.

Am 25. Jänner 1921 brachte die amtliche «Wiener Zeitung» und das «Bundesgesetzblatt» in seinem 30. Stücke unter Nr. 64 die nachstehende offizielle Verlautbarung:

Verordnung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Jänner 1921 betreffend das Statut des Bundesvermessungsamtes.

§ 1.

Das Bundesvermessungsamt ist eine dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstehende Dienststelle zur Besorgung der gemäß der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 380, in den Wirkungskreis dieses Bundesministeriums fallenden Angelegenheiten des Vermessungswesens.

§ 2.

(¹) Das Bundesvermessungsamt hat alle nach der Vollzugsanweisung vom 6. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 380, in den Wirkungskreis des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten fallenden Geschäfte des staatlichen Vermessungswesens zu führen, soweit sie nicht gemäß der vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassenden Geschäftsordnung für dieses Amt in den Wirkungskreis des Bundesministeriums selbst fallen.

(²) Insbesondere fallen in den Wirkungskreis des Bundesvermessungsamtes folgende Arbeiten:

1. die Erdmessung (Gradmessung mit ihren geodätisch-astronomischen und geophysikalischen Arbeiten);
2. das Präzisionsnivelement;
3. die Neutriangulierung von Oesterreich;
4. Detailtriangulierungen für Zwecke aller staatl. Verwaltungszweige;
5. die Vermessung und Vermarkung der Grenzen des Bundesgebietes;

6. die Neuvermessung und die Fortführung (Evidenzhaltung) des Grundkatasters;
7. die topographische Landesaufnahme und deren Fortführung;
8. die Herstellung und Vervielfältigung von Plänen (Mappen) und Karten;
9. die Aufbewahrung und der Vertrieb der Plan- und Kartenwerke;
10. die Schaffung einer Einheitskarte;
11. Studien auf den Gebieten der Geodäsie, Kartographie und Reproduktionstechnik;
12. die Prüfung von geodätischen Instrumenten und Meßmethoden;
13. die Vorbereitung von Gesetzen und Vorschriften auf dem gesamten Gebiete des Vermessungswesens.

§ 3.

(¹) Das Bundesvermessungsamt hat seinen Sitz in Wien. Es wird von einem technisch gebildeten Vorstand geleitet, welcher den Titel Präsident führt und über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt wird. Das Bundesvermessungsamt ist eine mit dem selbständigen Anweisungsrecht ausgestattete Behörde.

(²) Das Bundesvermessungsamt vertritt innerhalb seines Wirkungskreises die Bundesverwaltung nach außen hin.

(³) Rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Bundesvermessungsamtes werden durch den Vorstand oder durch dessen Vertreter abgegeben.

(⁴) Der Präsident des Bundesvermessungsamtes leitet das Amt innerhalb des ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Wirkungskreises selbständig.

§ 4.

Die Führung der Geschäfte des Grundkatasters in den einzelnen Ländern wird besonders geregelt werden.

§ 5.

(¹) Dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten steht eine «ständige Kommission für das Vermessungswesen» zur Sicherung eines planmäßigen Zusammenwirkens aller Zweige des staatlichen Vermessungswesens zur Seite.

(²) Der Kommission gehören die von den beteiligten Bundesministerien für Finanzen, für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehrswesen sowie für Heereswesen delegierten Vertreter und der Präsident des Bundesvermessungsamtes als Mitglieder an. Die Einberufung der Kommission erfolgt fallweise, mindestens jedoch einmal im Jahre.

§ 6.

(¹) Dem Präsidenten des Bundesvermessungsamtes steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder vom Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aus den Kreisen der beteiligten Fachgebiete in ehrenamtlicher Funktion auf 3 Jahre ernannt werden.

(²) Die beteiligten Bundesministerien entsenden in den Beirat Vertreter.

(³) Der Beirat stellt für sich eine Geschäftsordnung auf. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

§ 7.

Die mit Verordnung des ehemaligen Finanzministeriums vom 30. März 1910, R.-G.-Bl. Nr. 64, errichtete Generaldirektion des Grundsteuerkatasters wird aufgelöst.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. des auf die Kundmachung folgenden zweiten Monates in Kraft.

Heinl.

* * *

Durch den vorstehenden Akt ist jene Zentralstelle für das Vermessungswesen in unserem Vaterlande geschaffen worden, welche im Wesen die Wünsche der Geometer Oesterreichs erfüllt, die in den von mir verfaßten und im Frühjahr 1919 als Sonderheft an alle Geometer Oesterreichs versendeten Richtlinien für die Neugestaltung des Vermessungswesens in Oesterreich niedergelegt worden sind.

Als ehemaliger Obmann des Oesterreichischen Geometervereines fühle ich mich verpflichtet, hervorzuheben, daß bei den Beratungen über das Statut des Bundesvermessungsamtes im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Forderung nach Normierung eines Präsidenten, der ein Fachmann im Vermessungswesen sein sollte, hartnäckigem Widerstande begegnete. Wenn nun diese eigentlich selbstverständliche Forderung auch nicht voll erfüllt wurde, so gereicht es mir doch zur Freude und Genugtuung, daß in letzter Stunde eine für die Standesfrage der Geometer so wichtige Angelegenheit dahin gelöst wurde, daß nunmehr nach §. 3 des Statutes ein technisch gebildeter Vorstand, der den Titel Präsident führt, das Bundesvermessungsamt leiten wird.

Die Geometer Oesterreichs haben nunmehr nach dem historischen Ausspruche Napoleon I. den Marschallstab für den Präsidenten des Bundesvermessungsamtes in ihrem Tornister. Mögen begabte Geometer sich dieses Ziel vor Augen halten und in getreuer Pflichterfüllung redlich nach Höherem streben!

* * *

Der Bundesminister Heinl hat den Ministerialrat Ing. A. Gromann zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes ernannt.

Als Leiter des Fachorganes der Geometer Oesterreichs obliegt es mir, diese Tatsache an dieser Stelle gebührend zu würdigen.

Umgeben von einem Stabe tüchtiger Fachleute des zivilen und militärischen Vermessungswesens, übernimmt Ing. A. Gromann die Leitung des neuen Amtes, dem große und wichtige Aufgaben zufallen. Sein Interesse für das Vermessungswesen, seine technische Erfahrung und sein ehrliches Streben sind Attribute, die die Voraussetzung zur Ueberwindung etwaiger Schwierigkeiten bieten.

Möge der neue Präsident all seine Tatkraft einsetzen, um das neue Amt zu Ansehen und Geltung zu bringen und so den traditionellen Ruf des österr. Vermessungswesens wahren; möge er das Streben der Geometerschaft nach Hebung ihres Standes fördern und ihre berechtigten Wünsche wohlwollend unterstützen!

Dr. Ing. h. c. E. Doležal.